Merkblatt zum Holzbau-Förderprogramm der Stadt Freiburg i. Br.



Was wird gefördert?

- Anbauten oder Aufstockungen im Gebiet der Stadt Freiburg mit mindestens einer zusätzlich geschaffenen Wohneinheit von mindestens 30 m² Wohnraum sowie
- Neubauten im Gebiet der Stadt Freiburg ab einer Mindestgröße von 4 Wohneinheiten
- Gefördert werden Vollholz und Holzwerkstoffe in der Gebäudekonstruktion, Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Fassadenverkleidungen und Holzfenster. Nicht gefördert werden Innenausbau (Möblierung, Böden, Treppen, Innenwandverkleidungen) und nichttragende Innenwände.
- Der Rohstoff muss regional (maximal 400 km) von Freiburg entfernt geerntet und weiterverarbeitet worden sein oder nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC, Naturland, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen.
- Baustoffe regionaler Herkunft erhalten einen Regionalbonus (angepasster Fördersatz).
 Der Nachweis regionaler Herkunft erfolgt über eine Erklärung des Sägewerks, das Siegel "Holz-von-hier", ein vergleichbares Siegel oder Zertifikat oder einen entsprechenden geeigneten Einzelnachweis.

Fördersätze

- Die Höhe des Zuschuss beträgt 1,00€ je Kilogramm langfristig im Gebäude verbauten nachwachsenden, Kohlenstoff speichernden Baustoffs, der die o.g. Kriterien erfüllt.
- Der erhöhte Zuschuss für Baustoffe regionaler Herkunft (Siegel "Holz-von-hier" oder Nachweis des Sägewerks) beträgt 1,20€ je Kilogramm langfristig im Gebäude verbauten nachwachsenden, Kohlenstoff speichernden Baustoffs, der die o.g. Kriterien erfüllt.
- Die F\u00f6rdersumme berechnet sich aus F\u00f6rdersatz und verbauter Masse (Volumen x Dichte). F\u00fcr die Bestimmung der Dichte eines Baustoffs wird die \u00f6KOBAUDAT 2019-III vom 29.05.2019 zu Grunde gelegt. Diese ist unter https://www.oekobaudat.de/datenbank einsehbar.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Eigentümergemeinschaften oder Vertretungsberechtigte mehrerer Eigentümer, wie z.B. Hausverwalter oder Verwaltungsbeiräte eines neu errichteten Gebäudes im Stadtgebiet Freiburg sind oder die an einem bestehenden Gebäude im Stadtgebiet von Freiburg eine Erweiterung im Sinne des Förderprogramms durchführen werden. Bauvorhaben, die von der öffentlichen Hand getragen sind, sind nicht antragsberechtigt.

Fördermindestgrenzen und Förderhöchstgrenzen

- Gefördert wird ab einer verbauten Masse von 50kg förderfähiger nachwachsender, CO²-speichernder Baustoffe je m² Wohn- bzw. Nutzfläche.
- Ein Antragsteller kann mehrere Anträge stellen. Pro Antragsteller können jährlich maximal 80.000 € Fördermittel aus diesem Förderprogramm bewilligt werden.

Antragsverfahren und Start des Förderprogramms

- Das Förderprogramm startet zum 01.01.2020.
- Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern beim Baurechtsamt der Stadt Freiburg einzureichen.
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.